

## Beschlussvorlage öffentlich

Federführendes Amt <b>Büro des Landrats</b>	Nr. <b>052/2021</b>
------------------------------------------------	------------------------

### Betreff:

Gewährung von Sitzungsgeld für die Durchführung von Online-Fraktionssitzungen

Beratungsfolge	Termin
<b>Kreisausschuss</b> Berichterstattung: LR Dr. Gericke	19.02.2021
<b>Kreistag</b> Berichterstattung: LR Dr. Gericke	26.02.2021

### Beschlussvorschlag:

Fraktionssitzungen, die seit Beginn der COVID-19-Pandemie (ab dem 01.03.2020) im Wege von Telefon- bzw. Onlinekonferenzen stattgefunden haben, werden mit entsprechender Gewährung einer Entschädigung genehmigt, sofern eine solche Online-Fraktionssitzung im gleichen Rahmen stattfindet/stattgefunden hat wie eine gewöhnliche Fraktionssitzung. Gleiches gilt für zukünftige Online-Fraktionssitzungen während der COVID-19-Pandemie.

Voraussetzungen hierfür sind, dass nachweislich eine Sitzung vorliegt, zu der im Vorfeld eingeladen wurde, an der die üblichen Fraktionsmitglieder teilnehmen und zu der im Vorfeld ein Beratungsgegenstand oder eine Tagesordnung festgelegt wurde. Die Teilnehmer einer Online-Fraktionssitzung sind zudem zu Beginn der Online-Sitzung ordnungsgemäß vom Vorsitzenden oder der Geschäftsführung durch Aufruf festzustellen und schriftlich festzuhalten. Die entsprechende Teilnehmersmeldung an die Verwaltung erfolgt analog zur Teilnehmersmeldung von gewöhnlichen Fraktionssitzungen.

## Erläuterungen:

Das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung NRW (MHKBG) informierte mit Schreiben vom 17.04.2020, zuletzt aktualisiert am 11.01.2021, über die Möglichkeit der Gewährung einer Entschädigung für Online-Fraktionssitzungen.

Es wurden dort ebenfalls Hinweise für Fraktionssitzungen aufgezeigt. Unter **Punkt 6. (bzw. 7.) – „Handlungsoptionen für Fraktionssitzungen“** heißt es dort:

*„Anders als für die im Grundsatz weiterhin öffentlich durchzuführenden Sitzungen der Vertretungen und ihrer Ausschüsse besteht für die Durchführung von Sitzungen der Fraktionen in den Vertretungen die Möglichkeit, andere Sitzungsformen zu wählen. So können Fraktionssitzungen im Zuge Coronavirus-Epidemie zur Vorbereitung der Gremienarbeit zum Beispiel als Telefon- bzw. Videokonferenzen, auch in Form von Online-Sitzungen, durchgeführt werden. [...]*

*Soweit sich eine Kommune im Rahmen ihrer Selbstorganisation entschieden hat, auch Online-Fraktionssitzungen zuzulassen, und sich im Rahmen der ihr durch die Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse eingeräumten Möglichkeit dazu entschieden hat, Sitzungsgeld zu gewähren, kann Sitzungsgeld auch für Online-Fraktionssitzungen ausgezahlt werden, wenn eine solche Online-Fraktionssitzung im gleichen Rahmen stattfindet wie eine gewöhnliche Fraktionssitzung.*

*Hiervon ist auszugehen, wenn nachweislich eine Sitzung vorliegt, zu der im Vorfeld eingeladen wurde, an der die üblichen Personen teilnehmen und zu der im Vorfeld ein Beratungsgegenstand oder eine Tagesordnung festgelegt wurde. Die Teilnehmer einer Online-Fraktionssitzung sind zudem zu Beginn der Sitzung ordnungsgemäß vom Vorsitzenden oder der Geschäftsführung durch Aufruf festzustellen und schriftlich festzuhalten.*

*Spontane Kontakte zwischen einzelnen Fraktionsmitgliedern per Telefon- oder Videoanruf sind nicht als Sitzung zu bewerten, so dass hierfür auch kein Sitzungsgeld gewährt werden kann.“*

Demnach kann Sitzungsgeld nach der Entschädigungsverordnung NRW (EntschVO) auch für Online-Fraktionssitzungen gewährt werden, wenn eine solche Online-Fraktionssitzung im gleichen Rahmen stattfindet, wie eine gewöhnliche Fraktionssitzung.

Das MHKBG NRW hat mit Schreiben vom 18.06.2020 weitere Hinweise zu kommunalverfassungsrechtlichen Fragestellungen zu aktuellen Verfahren und Vorgehensweisen im Zeitraum der Ausbreitung des COVID-19 mit Stand vom 02.06.2020 gegeben. Im Rahmen dieser Hinweise empfiehlt das Ministerium, die Entscheidung über die Zulassung von Online-Fraktionssitzungen nachträglich durch den Kreistag bestätigen zu lassen.

Die Verwaltung begrüßt die Zulässigkeit von Online-Fraktionssitzungen und die damit einhergehende Gewährung von Sitzungsgeldern. Während der akuten COVID-19-Pandemie im März und April 2020 wurden entsprechende Anfragen der Fraktionen bereits verwaltungsseitig gestattet, sodass Fraktionssitzungen im Wege von Telefon- bzw. Onlinekonferenzen stattgefunden haben.

Die Vorteile von Online-Fraktionssitzungen für die Fraktionen sowie die Verwaltung sind u.a.:

- Vermeidung eines Infektionsrisikos während der aktuellen COVID-19-Pandemie und in zukünftigen epidemischen Lagen
- Wegfall der Anfahrten zum Sitzungsort und somit Einsparung von Zeit und Schadstoffausstoß sowie Reduzierung der Fahrtkosten-Erstattung seitens der Verwaltung
- Kreiseigene Räumlichkeiten sind für andere Zwecke verfügbar.

Kommt es aufgrund einer Online-Fraktionssitzung zu Verdienstaussfall bei Mandatsträgerinnen oder Mandatsträgern, kann nach § 30 Abs. 1 und 2 KrO i.V.m. der EntschVO eine Entschädigung gewährt werden.

1. \_\_\_\_\_  
Amtsleitung

2. \_\_\_\_\_  
Dezernent

3. \_\_\_\_\_  
Kämmerer (nur bei Vorlagen mit finanziellen  
Auswirkungen)

4. \_\_\_\_\_  
Landrat